

Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung (WKostV)

Inkrafttreten: 08.11.2016

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.01.2024 (Brem.GBl. S. 39)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 511

Gliederungsnummer: 203-c-10

Aufgrund des [§ 3 Abs. 2](#) in Verbindung mit [§ 31 Abs. 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der Wirtschafts- und Häfenverwaltung werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3

Verordnungsermächtigung an den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputationen für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Bremen, den 4. September 2002

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
122.09	Genehmigung zum Gebrauch von offenem Feuer im Hafengebiet	11,50 bis 78,00
123	Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)	
123.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen nach dem GwG, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen

123.01	Zustimmung zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 9 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.02	Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 GwG durch Allgemeinverfügung	50,00 bis 1 000,00 gebührenfrei
123.03	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 GwG durch Allgemeinverfügung	50,00 bis 1 000,00 gebührenfrei
123.04	Bestimmung der risikoangemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 GwG, sofern die Bestimmung auf Antrag erfolgt.	50,00 bis 1 000,00
123.05	Ausnahme von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 GwG durch Allgemeinverfügung	50,00 bis 1 000,00 gebührenfrei
123.06	Maßnahme oder Anordnung nach § 16 GwG	50,00 bis 1 000,00
123.07	Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz nach § 16 GwG, sofern der oder die Verpflichtete besonderen Anlass zur Durchführung der Kontrolle gegeben hat	50,00 bis 1 000,00
143	Fischereiwesen	
143.00	Fischereischein mit Fischereiprüfung	64,00
143.01	Fischereischein nach § 9 Fischereigesetz (Stockangler)	32,00
143.02	Zweitausfertigung eines Fischereischeines	20,00
143.03	Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei
143.04	Aufhebung der Bestellung eines Fischereiaufsehers	gebührenfrei
143.05	Maßnahmen zur Durchsetzung der Hegeverpflichtung gemäß § 18 Fischereigesetz	32,00 bis 97,00
143.06	Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei
143.07	Genehmigung oder Versagung von Veranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 Fischereigesetz	64,00 bis 193,00
143.08	Ausnahmen gemäß § 21 Fischereigesetz (Fangmethoden)	64,00 bis 193,00
143.09	Anerkennung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung von Fischereivereinen gemäß § 29 Fischereigesetz	129,00 bis 322,00
143.10	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Fischereischeinen	64,00 bis 129,00

143.11	Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Fischereigesetz	gebührenfrei
15	Gewerbewesen (aus genommen Gaststättenwesen)	
150	Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften	
150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
150.01	Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte)	8,00
	Im automatisierten Verfahren	gebührenfrei
150.02	Erweiterte Einzelauskunft	16,00
	Im automatisierten Verfahren	13,00
150.03	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbe einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)	
	Gewerbeanmeldung	32,00
	Gewerbeummeldung	18,00
	Gewerbeabmeldung	gebührenfrei
150.04	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	18,00
150.05	je Mehr- oder Ersatzausfertigung	9,00
150.06	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
	Schaustellungen von Personen	
150.07	Erlaubnis nach § 33a GewO	146,00
	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
150.08	Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO	332,00 bis 1 897,00
150.09	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO	550,00

150.10	Erlaubnis zum Veranstanen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO	332,00 bis 1 897,00
150.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	477,00 bis 8 866,00
	Pfandleihgewerbe	
150.12	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	192,00
	Bewachungsgewerbe	
150.13	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	435,00 bis 1 920,00
150.14	Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV)	53,00
150.15	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	59,00 bis 408,00
150.16	Abmeldung je Wachperson nachgemäß § 9 Absatz 3 BewachV	8,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV nach behördlichem Hinweis	48,00
150.18	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO	94,00 bis 581,00
	Versteigerergewerbe	
150.19	Versteigerererlaubnis nach § 34b GewO	128,00
	Maklergewerbe	
150.20	Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 GewO	294,00 bis 1 001,00
	Finanzanlagenvermittlergewerbe	
150.21	Erlaubnis zum Betrieb des Finanzanlagevermittlergewerbes nach § 34f Absatz 1 GewO	294,00 bis 1 001,00
150.22	Untersagung der Beschäftigung von Beratungs- und Vermittlungspersonal nach § 34f Absatz 6 GewO	94,00 bis 581,00
150.23	Erlaubnis zum Betrieb des Finanzanlagenvermittlergewerbes nach § 157 Absatz 2 GewO	165,00
	Gewerbeuntersagung	
150.24	Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO	250,00 bis 4 740,00

Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei
offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt
der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.

150.25	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes	424,00
	Überwachungsbedürftiges Gewerbe	
150.26	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GewO	59,00 bis 929,00
150.27	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis oder/und die Gewerbezentralregisterauskunft)	41,00
	Erlöschen von Erlaubnissen	
150.28	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 3 GewO	18,00
	Reisegewerbe	
150.29	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	128,00
150.30	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	37,00
150.31	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	17,00
150.32	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	86,00 bis 238,00
150.33	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	128,00
150.34	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO	128,00
150.35	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	18,00
150.36	Erlaubnis nach § 60a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen	128,00 bis 429,00
150.37	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO	61,00 bis 1 207,00
150.38	Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts	245,00 bis 4 740,00

Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.

151	<u>Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG)</u>	
151.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Spielhallengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 151.02 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nr. 150.38 anzuwenden.	477,00 bis 8 866,00
151.02	Anordnung und Auflage nach <u>§ 2 Absatz 3 BremSpielhG</u>	95,00 bis 1 210,00
151.03	Fristverlängerung nach <u>§ 2 Absatz 5 Satz 2 BremSpielhG</u>	18,00 bis 71,00
151.04	Nachkontrolle eines Spielhallenbetriebs nach <u>§ 7 BremSpielhG</u> , die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
151.05	Anordnung nach <u>§ 9 Absatz 1 BremSpielhG</u>	95,00 bis 1 210,00
152	Gewerberechtliche Nebengesetze	
152.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung	128,00 bis 2 438,00
16	Gaststättenwesen	
160	Amtshandlungen nach dem <u>Bremischen Gaststättengesetz (BremGastG)</u> und der <u>Bremischen Gaststättenverordnung (BremGastV)</u>	
160.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 160.04 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.	128,00
160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach <u>§ 2 Absatz 3 BremGastG</u>	53,00

160.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 BremGastG	18,00
160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 BremGastG und Anordnungen bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben nach § 2 Absatz 6 BremGastG	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.05	Beschäftigungsverbot nach § 5 BremGastG	424,00
160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs nach § 7 BremGastG , die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
160.07	Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitaufhebung (§ 4 BremGastV) im Einzelfall für einen Kalendermonat, bis zu einem Jahr	18,00 128,00
160.08	Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 4 BremGastV durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
160.09	Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 BremGastV	128,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV	53,00
160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	59,00 bis 581,00
160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV	8,00
160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV nach behördlichem Hinweis	48,00
160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 5 Absatz 3 BremGastV (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis)	36,00
165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	55,00 bis 605,00
170	Bergbauberechtigungen	
170.00	Einteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7, 11) zu gewerblichen Zwecken zu wissenschaftlichen Zwecken	575,00 bis zu 5.750,00 287,50 bis 1.150,00
170.01	Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12)	1.150,00 bis 14.376,00
170.02	Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13)	1.150,00 bis 17.251,50

170.03	Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4)	143,50 bis 2.875,00
170.04	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5)	575,00 bis 8.625,50
170.05	Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19) oder von Bergwerkseigentum (§ 20)	115,00 bis 1.150,00
170.06	Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zu Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1)	115,00 bis 1.150,00
170.07	Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum (§ 23 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.08	Genehmigung der Vereinigung (§ 26), Teilung (§ 28) oder des Austausches (§ 29) von Bergwerksfeldern	575,00 bis 5.750,50
170.09	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3)	115,00 bis 575,00
170.10	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4)	172,50 bis 1.725,00
170.11	Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, 16 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
170.12	Entscheidung über Gewinn von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41)	115,00 bis 575,00
170.13	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung bergfreier oder grundeigener Bodenschätze (§ 42 Abs. 1, § 43)	115,00 bis 1.150,00
170.14	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.15	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauten (§ 45 Abs. 1)	115,00 bis 575,00
170.16	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4)	115,00 bis 575,00
170.17	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149)	115,00 bis 575,00
170.18	Verlängerung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3)	115,00 bis 2.875,00
170.19	Feststellung des Inhalts eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00
170.20	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2)	115,00 bis 575,00

170.21	Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
170.22	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§ 161)	287,50 bis 2.875,00
171	Bergwerksbetrieb	
171.00	Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51 u. 55)	575,00 bis 17.251,50
171.01	Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.02	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3)	172,50 bis 1.725,00
171.03	Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über 2 Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.04	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung (§ 65, § 176 Abs. 3). Hierzu gehören auch Änderungen, Verlängerungen und Ergänzungen.	287,50 bis 14.376,25
171.05	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 bis 67, § 176 Abs. 3)	287,50 bis 2.875,00
171.06	Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 65, § 176 Abs. 3)	115,00 bis 575,00
171.07	Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40)	287,50 bis 1.437,50
171.08	Durchführung einer Grundabtretung (§ 77)	575,00 bis 8.625,50
171.09	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2) oder Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3)	115,00 bis 2.875,00
171.10	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2)	115,00 bis 575,00
171.11	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5)	115,00 bis 575,00
171.12	Erteilung einer Vorabentscheidung (§ 91)	575,00 bis 5.750,50
171.13	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3)	115,00 bis 575,00

171.14	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.15	Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2)	115,00 bis 575,00
171.16	Aufhebung einer Grundabtretung (§ 96)	115,00 bis 1.150,00
171.17	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97)	115,00 bis 5.750,50
171.18	Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 Satz 1)	115,00 bis 575,00
171.19	Festsetzung einer Entschädigung (§ 102 Abs. 2)	115,00 bis 1.725,00
171.20	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4)	115,00 bis 1.725,00
171.21	Anerkennung anderer Personen (§ 64 Abs. 1 Satz 2)	309,00
171.22	Verzicht auf Einreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2)	115,00 bis 575,00
701	Handwerks- und Berufsrecht	
	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert am 20. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I, S. 2256)	
701.00	Ausübungsberechtigung nach §§ 7a und 7b der Handwerksordnung (HwO)	175,00 bis 450,00
701.01	Ausnahmebewilligung nach §§ 8 und 9 HwO Unbefristete Ausnahmebewilligung	175,00 bis 450,00
701.02	Befristete Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00
701.03	Verlängerung einer Ausnahmebewilligung	100,00 bis 350,00
701.04	Genehmigung von überbezirklichen Innungen nach § 52 Abs. 3 HwO	75,00 bis 175,00
701.05	Genehmigung von Satzungen von Landesinnungsverbänden nach § 80 HwO	75,00 bis 275,00
702	Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	
702.00	Anerkennung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gem. § 14 Abs. 2 UBGG	575,00 bis 5.750,00

702.01	Rücknahme und Widerruf der Anerkennung	350,00 bis 5.750,00
703	Börsenaufsicht	
703.00	Genehmigung der Errichtung einer Börse nach § 1 Börsengesetz	4.000,00 bis 17.500,00
703.01	Genehmigung von Satzungsrecht und Änderung von Satzungsrecht der Börse	250,00 bis 750,00
703.02	Sonstige Genehmigungen und andere Amtshandlungen nach dem Börsengesetz, für die weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	100,00 bis 5.000,00
711	Flurbereinigung	
711.00	Amtshandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen	gebührenfrei
80	Häfen	
800	Allgemeine Hafenfragen, Ordnung u. Sicherheit in den Häfen	
800.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere Amtshandlungen in Hafensachen, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 bis 2.500,00
800.01	Bescheinigungen in Hafensachen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	4,00 bis 100,00
	Anmerkung zu 800.00 und 800.01: Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach § 4 Abs. 2 des BremGebBeitrG ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach den Vorgaben des Senators für Finanzen zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	

800.02	Bestellung eines Hafenslotsen gem. § 6 ff. der Lotsenordnung für das Hafenslotswesen in Bremerhaven vom 28. Nov. 1979	50,00 bis 250,00
800.03	Nutzung eines Sicherstellungsplatzes im Anschluss an die für Sicherungsmaßnahmen eingeräumte Zeit von 14 Tagen:	
	15 bis 30 Tage	1 Kanister bis 60 l 13,00 1 Fass bis 450 l 52,00 1 IBC bis 3.000 l 70,00 1 Container 500,00
	Jeder weitere begonnene Monat	1 Kanister bis 60 l 20,00 1 Fass bis 450 l 78,00 1 IBC bis 3.000 l 104,00 1 Container 750,00
800.04	Nutzung eines Bergungsfasses	bis 30 Tage 8,00 Jeder weitere begonnene Monat 12,00
800.05	Nutzung eines Begasungsplatzes für einen Container für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen	20,00
81	Schifffahrt - Seeschifffahrt	
810	Maßnahmen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	
	Fundstelle ersetzen durch i.d.F. vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S.1938)	
810.00	Erteilung eines Befähigungszeugnisses Ersatz eines Befähigungszeugnisses Eintragung des Zusatzes in das Befähigungszeugnis BKü Entzug eines Befähigungszeugnisses Umtausch eines Befähigungszeugnisses	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der

		Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 28. September 1998 (BGBl. I S. 3120)
810.01	Bescheinigungen im Verfahren nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung	4,00 bis 23,00
811	Bezeichnung der Fischereifahrzeuge	
811.00	Eintragungsscheine nach der Verordnung betreffend die Eintragung und Bezeichnung der zur Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer bestimmten Fahrzeuge vom 1. Juni 1884 (SaBremR 9510-a-1)	34,50
812	Gefährliche Seefrachtgüter	
812.00	Ausnahmegenehmigungen nach der en nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2286)	20,00 bis 300,00
814	Maßnahmen der Seemannsämtler	
814.00	Ausstellung eines Seefahrtbuches Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Seefahrtbuches Ersatz eines Seefahrtbuches bei Verlust Ausfertigung einer Musterrolle bei Erstaufbereitung oder Generalmusterung Änderung der Musterrolle Ausfertigung einer Beilage zur Musterrolle An-, Um- oder Abmusterung sowie Generalmusterung von Besatzungsmitgliedern etc. Befreiung von Musterungserfordernis je Schiff Widerruf oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Seemannsämtler - SeemannsÄKostV - vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4255) in der jeweiligen Fassung
814.01	Ausstellung einer Fahrzeitbescheinigung für eine Seite für jede weitere Seite	8,60 5,75

814.02	Hinterlegung von Gegenständen und Aufbewahrung von Effekten	5,75 bis 34,50
82	Schifffahrt - Binnenschifffahrt	
820	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über den Verkehr auf dem Binnenschifffahrtsweg Elbe-Weser vom 31. August 1995 (SaBremR 950- c-1)	
820.00	Ausnahmegenehmigung nach § 12	23,00 bis 173,00

ausser Kraft